

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 11. Dezember 2024	Teil II
364. Verordnung:	Rentenanpassung sowie Feststellung bestimmter Werte im Sozialentschädigungsrecht für das Kalenderjahr 2025	

364. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Rentenanpassung sowie über die Feststellung bestimmter Werte im Sozialentschädigungsrecht für das Kalenderjahr 2025

Artikel I
Anpassung in der Kriegsopferversorgung

Auf Grund der §§ 63 und 113q des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2024, wird verordnet:

§ 1. Der für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 2025 mit 1,046 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 2025 auch für den Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 verbindlich.

§ 2. Die Beträge, die für das Kalenderjahr 2025 an die Stelle der im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im BGBl. II Nr. 402/2023 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

- 1. Im § 11 Abs. 1statt 729,60 € mit 763,20 €;
- 2. im § 11 Abs. 2statt 29,90 € mit 31,30 €;
- 3. im § 11 Abs. 3statt

nach Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	32,50 €	54,50 €	66,30 €	87,70 €	109,40 €
70. Lebensjahres	66,40 €	109,20 €	123,90 €	146,20 €	174,80 €
75. Lebensjahres	120,90 €	164,00 €	182,80 €	204,00 €	226,40 €
80. Lebensjahres	174,80 €	219,30 €	240,70 €	262,70 €	284,80 €

mit

nach Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
65. Lebensjahres	34,00 €	57,00 €	69,30 €	91,70 €	114,40 €
70. Lebensjahres	69,50 €	114,20 €	129,60 €	152,90 €	182,80 €
75. Lebensjahres	126,50 €	171,50 €	191,20 €	213,40 €	236,80 €
80. Lebensjahres	182,80 €	229,40 €	251,80 €	274,80 €	297,90 €

- 4. im § 12 Abs. 2statt 57,70 € mit 60,40 €;
- 5. im § 14 Abs. 1statt je 45,60 € mit je 47,70 €,
.....statt 91,30 € mit 95,50 €,
.....statt je 136,90 € mit je 143,20 €;
- 6. im § 18 Abs. 4statt 959,00 € mit 1 003,10 €,
.....statt 1 437,60 € mit 1 503,70 €,
.....statt 1 917,40 € mit 2 005,60 €;

	statt 2 397,30 € mit 2 507,60 €,
	statt 2 876,00 € mit 3 008,30 €;
7. im § 20	statt 214,10 € mit 223,90 €;
8. im § 20a	statt 32,30 € mit 33,80 €,
	statt 51,40 € mit 53,80 €,
	statt 85,90 € mit 89,90 €;
9. im § 42 Abs. 1	statt 131,90 € mit 138,00 €,
	statt 262,60 € mit 274,70 €;
10. im § 46 Abs. 1	statt 210,10 € mit 219,80 €,
	statt 385,50 € mit 403,20 €,
	statt 252,10 € mit 263,70 €,
	statt 462,20 € mit 483,50 €;
11. im § 46 Abs. 2	statt 960,40 € mit 1 004,60 €,
	statt 1 145,90 € mit 1 198,60 €,
	statt 986,00 € mit 1 031,40 €,
	statt 1 195,90 € mit 1 250,90 €;
12. im § 46 Abs. 3	statt 346,30 € mit 362,20 €,
	statt 484,20 € mit 506,50 €;
13. im § 46b Abs. 1	statt je 45,60 € mit je 47,70 €,
	statt 91,30 € mit 95,50 €,
	statt je 136,90 € mit je 143,20 €;
14. im § 74 Abs. 2	statt 63,80 € mit 66,70 €,
	statt 12,00 € mit 12,60 €.

§ 3. (1) Die gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Grundrentenbeträge werden wie folgt festgestellt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	
20 vH mit	76,30 €
30 vH mit	152,60 €
40 vH mit	229,00 €
50 vH mit	305,30 €
60 vH mit	381,60 €
70 vH mit	457,90 €
80 vH mit	610,60 €

(2) Die gemäß § 11a Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Schwerstbeschädigtenzulagen werden wie folgt festgestellt:

bei einer Summe von mindestens	
130 mit	229,00 €
160 mit	305,30 €
190 mit	381,60 €
220 mit	457,90 €
250 mit	534,20 €
280 mit	610,60 €

(3) Der gemäß § 35 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 aus dem Hundertsatz des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechnete und gerundete Grundrentenbetrag wird mit 305,30 € festgestellt.

Artikel II

Anpassung in der Opferfürsorge

Auf Grund der §§ 11a und 17p des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2024, wird verordnet:

§ 1. Der für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 2025 mit 1,046 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 2025 auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

§ 2. Die Beträge, die an die Stelle der im Opferfürsorgegesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der im BGBl. II Nr. 402/2023 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 6 Z 5	statt 1 140 227,10 € mit 1 192 677,50 €;
2. im § 11 Abs. 2	statt 67,90 € mit 71,00 €;
3. im § 11 Abs. 5	statt 1 555,00 € mit 1 626,50 €,
	statt 1 433,20 € mit 1 499,10 €,
	statt 2 151,50 € mit 2 250,50 €;
4. im § 11 Abs. 10	statt 380,90 € mit 398,40 €;
5. im § 12a Abs. 1	statt 1 701,60 € mit 1 779,90 €,
	statt 681,60 € mit 713,00 €.

Artikel III

Anpassung in der Impfschadenentschädigung

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2024, wird verordnet:

Der für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 2025 mit 1,046 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 2025 auch für den Bereich des Impfschadengesetzes verbindlich.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Rauch

